

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 31, 254, 276;
GmbHG § 37 Abs. 2, § 41; ZPO §§ 139, 286

Leitsätze:

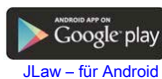
1. Der für das Rechnungswesen einer GmbH verantwortliche Angestellte, der auf Anordnung des Geschäftsführers der GmbH unter Verfälschung von Geschäftsunterlagen Sonderzuwendungen in Empfang nimmt, die sein Anstellungsvertrag nicht vorsieht, verletzt damit seine Vertragspflichten schuldhaft und haftet der GmbH für die auf diese Weise erhaltenen Sonderzuwendungen auf Schadenersatz. Das schuldhafte Verhalten des Geschäftsführers braucht sich die GmbH in einem solchen Fall im Verhältnis zu dem Angestellten nicht als schadensminderndes Mitverschulden anrechnen zu lassen.
2. Ein Arbeitnehmer, der über ein Konto seines Arbeitgebers verfügen kann und verfügt, trägt die Verantwortung für die korrekte Abwicklung der von ihm getätigten Verfügungen. Hebt er Beträge zu seinen eigenen Gunsten ab, so muß er im Streitfall darlegen und beweisen, welche Gründe diese Abhebung rechtfertigen.
3. Wer die Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) rügt, muß angeben, was er auf eine entsprechende richterliche Frage geantwortet hätte.

Aktenzeichen: 3 AZR 379/73

Urteil des BAG vom 19. April 1974 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 100 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 379/73

3 (4) Sa 759/70 Bayern

Verkündet

am 19. April 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 26. April 1973 - 3 (4) Sa 759/70 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision. Er hat auch die Kosten zu tragen, die dem Streithelfer in der Revision entstanden sind.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

I. Die im Jahre 1955 gegründete Klägerin befaßt sich mit der Herstellung und Betreuung von Geräten, unter anderem im Auftrage der Bundeswehr. Ihre Gesellschafter sind Herr Dr. J M und die jetzige Geschäftsführerin Frau C M . Bis zu seinem Ausscheiden war außerdem mit 10 % Herr R H an der Gesellschaft beteiligt, der bis 1966 alleiniger Geschäftsführer der Klägerin war und dieser im vorliegenden Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten ist. Seine Befugnisse ergaben sich aus dem Geschäftsführervertrag vom 16. November 1961 (Anlage zu Bl. 523/531 VA). Die Kontrolle der Geschäftsführung obliegt einem Verwaltungsrat, der aus drei nicht an der Gesellschaft beteiligten Personen besteht (§§ 9 ff. der Satzung vom 3. März 1955; Anlage zu Bl. 523/531 VA).

Der Kläger war bei der Beklagten von 1955 bis zum 31. März 1967 beschäftigt. Er wurde mit der Belegschaft des Zweigbetriebs G der A GmbH übernommen, den die Klägerin im Jahre 1955 erworben hat. Dort hatte der Beklagte seine kaufmännische Lehre abgeschlossen und die Nachkalkulation geleitet. Bei der Klägerin bezog er zunächst ein Monatsgehalt von 550,-- DM brutto. Im Anstellungsvertrag vom 17. November 1961 (Anlage zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 3 -

B1. 532/535 VA) übertrug ihm die Klägerin die Leitung des Rechnungswesens. Außerdem erteilte sie ihm Prokura. Das Monatsgehalt wurde auf 1.200,-- DM brutto festgesetzt und im Laufe der Zeit bis zum Ausscheiden des Klägers auf 2.200,-- DM brutto angehoben.

II. Die Parteien streiten um die Berechtigung und die Auswirkungen folgender Bankgeschäfte:

1. Ab 1960 fertigte der Beklagte 24 Inhaber-Verrechnungsschecks der Klägerin über einen Gesamtbetrag von 84.751,68 DM aus, die alle auf die B bank, Filiale G , gezogen waren, mit deren angeblichen Empfängern aber keine Geschäftsbeziehungen bestanden; der Beklagte setzte die Namen von Verwandten oder gar nicht existierenden Personen ein. Außerdem veranlaßte er die Fertigung von Begleitschreiben, die auf fiktive Geschäftsvorgänge Bezug nahmen (Beispiele: "Entwurfskosten", "Ausarbeitung technischer Unterlagen" oder "Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten, 1. Rate 1965"). Schecks und Begleitschreiben unterschrieben der Beklagte und der damalige Geschäftsführer H . Im einzelnen handelt es sich um Schecks mit folgenden Adressaten, Daten und Beträgen (Anlage zu B1. 1/5 VA):

L	27. 1. 1960	500,-- DM
R	27. 2. 1961	3.112,20 DM
Z	26. 4. 1961	2.000,-- DM
L	19.10. 1962	3.241,30 DM
Le	16.11. 1962	2.758,70 DM
K	6. 2. 1963	2.104,20 DM
B	8. 4. 1963	1.952,70 DM
L	7. 6. 1963	2.196,60 DM
S	26. 7. 1963	2.566,40 DM
S	3.12. 1963	4.626,-- DM
B	23. 1. 1964	3.366,-- DM
B	20. 2. 1964	3.351,66 DM
W	20. 3. 1964	3.669,-- DM

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 4 -

S	15. 4. 1964	3.636,60 DM
B	1. 6. 1964	3.596,20 DM
S	6. 7. 1964	3.066,60 DM
S	14. 8. 1964	3.196,23 DM
B	12.10. 1964	4.968,66 DM
W	24.11. 1964	5.396,10 DM
L	9. 2. 1965	5.296,66 DM
S	11. 6. 1965	5.093,63 DM
S	3. 9. 1965	5.696,25 DM
S	20.12. 1965	5.696,66 DM
W	21. 1. 1966	3.663,33 DM.

Für die Zeit ab 1961 ist unstreitig, daß der Beklagte sämtliche Schecks bei der Bankfiliale in G , deren Leiter der Zeuge B war, persönlich einreichte und girierte. Bei den beiden Schecks aus dem Jahre 1961 (R und Z) täuschte er außerdem die Giros der fiktiven Zahlungsempfänger vor. Der Zeuge B bestätigte den Empfang auf banküblichen Belegen. Die Scheckbeträge wurden dem Privatkonto des Beklagten gutgeschrieben.

Die Originale der vorgetäuschten Begleitschreiben verwahrte der Beklagte in seiner Schreibtischschublade. Seit bei der Klägerin Postausgangsbücher geführt wurden, liefen sie zuvor regelmäßig (mit vier Ausnahmen) durch die Poststelle. Die Durchschläge der Begleitschreiben wurden wie echte Geschäftsunterlagen abgelegt.

2. Im Jahre 1966 stellte der Beklagte zwei Barschecks aus, die sich wie die bereits erwähnten Verrechnungsschecks auf fiktive Geschäftsvorgänge bezogen (Anlage K 46 und K 47 zu Bl. 103/106 VA):

B	7. 4. 1966	23.299,-- DM
L	22. 7. 1966	25.660,32 DM

Die Schecks und die dazugehörigen Begleitschreiben wurden ebenfalls von dem Beklagten und dem Geschäftsführer H unterschrieben; in den Begleitschreiben ist allerdings nicht von Barschecks, sondern von Verrechnungsschecks

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

die Rede. Mit der Einlösung bei der Zweigstelle G wurde die Zeugin S beauftragt, der die Kasse unterstand und die deshalb auch sonstige Barschecks der Klägerin einzulösen hatte. Normalerweise wurden Barschecks nur zur Deckung des Kassenbedarfs sowie der Lohn- und Gehaltszahlungen verwendet; Forderungen von Geschäftspartnern wurden grundsätzlich nicht bar beglichen. Die Zeugin vereinnahmte die Beträge nicht in die Kasse und trug sie deshalb auch nicht in das Kassenbuch ein. Wo sie verblieben sind, ist streitig.

3. Bei der Zweigstelle G der B bank wurde auf Veranlassung des Geschäftsführers H unter der Nummer 841188 ein Konto für Sonderprovisionen der Firma R . eingerichtet. Für dieses Konto waren unter anderem der Beklagte und ein weiterer Prokurist, der Zeuge Mü , gemeinsam zeichnungsberechtigt. Beide hoben am 29. Dezember 1965 von diesem Konto gegen Quittung 6.961,-- DM ab. Der Betrag wurde zu gleichen Teilen unter den beiden Prokuristen und der Zeugin Mi verteilt. Der Geschäftsführer H hatte einige Monate vorher den Zeugen Mü und Mi eine Sonderzuwendung für den Fall in Aussicht gestellt, daß ein schwieriges Geschäft durchgeführt werden könne. Das war auch tatsächlich gelungen. Auf die Höhe der versprochenen Sonderzuwendung hatte sich der Geschäftsführer nicht festgelegt. Bei der Klägerin überstiegen die Prämien üblicherweise nicht den Betrag von 1.000,-- DM.

III. Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe in allen Fällen seine Vertragspflichten verletzt und sich auf ihre Kosten bereichert. Zu den drei Fallgruppen macht sie im einzelnen geltend:

1. Bei der Unterzeichnung der Verrechnungsschecks und der zugehörigen Begleitschreiben sei ihr Geschäftsführer H in allen Fällen, und zwar auch bei dem Geschäft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



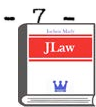
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 6 -

L vom 27. Januar 1960, durch den Beklagten getäuscht worden. Dieser habe nicht nur fiktive Begleitschreiben, sondern auch Rechnungen erfunden und zur Täuschung des Geschäftsführers vorgelegt. Herr H sei so überlastet gewesen, daß er sich auf stichprobenartige Kontrollen habe beschränken müssen. Die Machenschaften des Beklagten seien ihm dabei nicht aufgefallen. Selbst wenn Herr H die Machenschaften des Beklagten erkannt und gebilligt hätte, sei er nicht befugt gewesen, einzelnen Arbeitnehmern getarnte Sondervergütungen zu gewähren. Im übrigen habe im Falle des Beklagten dazu keinerlei Veranlassung bestanden. Ein Vergleich der Vergütung des Beklagten mit derjenigen seiner Kollegen und den Tarifgehältern ergebe, daß von einer Unterbezahlung keine Rede sein könne. Soweit der Beklagte Überstunden geleistet habe, sei er als leitender Angestellter dazu im Rahmen des üblichen verpflichtet gewesen. Diesen Rahmen habe er nicht überschritten.

2. Auch bei der Ausstellung der beiden Barschecks sei ihr Geschäftsführer H getäuscht worden. Der Beklagte habe zu diesem Zwecke wie bei den Verrechnungsschecks fiktive Begleitschreiben diktiert und in diesen von Verrechnungsschecks gesprochen, um die Unüblichkeit des Vorgangs zu verschleiern. Auch den Leiter der Bankfiliale habe er täuschen müssen. Als nämlich die Zeugin S auf Weisung des Beklagten die beiden Schecks zur Einlösung vorgelegt habe, sei dieser stutzig geworden; er habe deshalb telefonisch zurückgefragt und vom Beklagten die Auskunft erhalten, der in den Schecks angegebene Zahlungsempfänger sei gerade erschienen und solle die Summe in bar mitnehmen. Die Zeugin S habe das Geld daraufhin erhalten und im ersten Falle ohne Verbuchung im Kassenbuch in den Kassenschränk gelegt, zu dem nur sie und der Beklagte einen Schlüssel hatten. Im zweiten Falle habe sie den Betrag dem Beklagten persönlich ausgehändigt. In beiden Fällen habe der Beklagte das Geld unrechtmäßig an sich gebracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

3. Schließlich sei auch die Abhebung von 6.961,-- DM im Dezember 1965 unberechtigt. Sie sei dem Geschäftsführer verschwiegen und unkorrekterweise nicht einmal im Kassenbuch verbucht worden.

4. Der Beklagte müsse die unrechtmäßig erworbenen Beträge zurückzahlen bzw. ersetzen und außerdem für den Verzugsschaden aufkommen. Der Betrag sei zum mindesten seit 1970 mit 9 % zu verzinsen, weil die Klägerin seit dieser Zeit entsprechend hoch verzinsliche Bankkredite in Anspruch nehme.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

1. an die Klägerin 140.672,32 DM zuzüglich .
Zinsen in Höhe von 4 % aus 6.961,-- DM für die Zeit vom 30. Dezember 1965 bis 31. Dezember 1969, 4 % aus 84.752,-- DM seit 1. Februar 1966 bis 31. Dezember 1969, 4 % aus 23.299,-- DM seit 7. April 1966 bis 31. Dezember 1969, 4 % aus 25.660,32 DM seit 22. Juli 1966 bis 31. Dezember 1969 und 9 % aus 140.672,32 DM seit 1. Januar 1970 zu zahlen;

2. hilfsweise:

als Gesamtschuldner mit Herrn R H -
, T , , an die

Klägerin 133.711,32 DM nebst Zinsen in Höhe von 4 % aus 84.752,-- DM seit 1. Februar 1966 bis 31. Dezember 1969, 4 % aus 23.299,-- DM seit 7. April 1966 bis 31. Dezember 1969, 4 % aus 25.660,32 DM seit 22. Juli 1966 bis 31. Dezember 1969 und 9 % aus 133.701,32 DM seit 1. Januar 1970 zu zahlen;
weitere 6.961,-- DM zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 % seit 30. Dezember 1965 bis 31. Dezember 1969 und von 9 % seit 1. Januar 1970 zu zahlen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Der Streithelfer hat sich dem Hauptantrag der Klägerin angeschlossen.

IV. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und zu den drei Fallgruppen im einzelnen erwidert:

1. Die in den Jahren 1961 bis 1966 durch Verrechnungsschecks mit fingierten Adressaten erlangten Beträge seien Sonderzahlungen der Klägerin. Solche Sonderzahlungen seien ihm von dem Geschäftsführer der Klägerin wegen seiner zahlreichen Überstunden und der in Anbetracht seines umfangreichen Aufgabengebiets auffallend geringen Vergütung seit 1955 immer wieder in Aussicht gestellt worden. Ab Anfang 1960, als die Klägerin 1 Million Gewinn erzielt habe, seien ihm dann die Verrechnungsschecks als getarnte Zahlungen bewilligt worden. Auf die Tarnung habe Herr H Wert gelegt, um auf diese Weise zu vermeiden, daß andere Angestellte ebenfalls Vergütungsansprüche anmelden. Außerdem habe er die Höhe seiner Zahlungen dem jeweiligen Geschäftsgang anpassen wollen. So habe er in jedem Einzelfall eine runde Summe genannt und dem Beklagten überlassen, diese etwas abzuwandeln und einen passenden Geschäftsvorgang zu erfinden. Die Kontrolle habe er dennoch nicht verloren, weil die entsprechenden Verrechnungsschecks entgegen der sonstigen Übung ohne Rechnung vorgelegt worden seien. Die bankmäßige Abwicklung sei zwischen dem Leiter der zuständigen Bankfiliale, dem Zeugen B, und dem Geschäftsführer der Klägerin abgesprochen worden.

Die Tarnung der Sonderzulagen sei ihm nicht auffällig erschienen, weil der Geschäftsführer der Klägerin jahrelang Provisionen und Rabatte nicht ordnungsgemäß auf den Konten der Klägerin verbucht, sondern anderweitig darüber verfügt habe. Er, der Beklagte, sei davon ausgegangen, daß dies nicht nur im Einverständnis, sondern sogar auf ausdrückliche Weisung der Gesellschafter geschehen sei.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Im übrigen sei er in Höhe der Sonderzahlungen nicht mehr bereichert. Zu einem großen Teil habe er sie zur Tilgung eines Darlehens benutzt, wie dies in § 3 Abs. 2 eines "Darlehen-Bürgschafts-Vertrages" vom 15. Juni 1964 (Anlage zu Bl. 21/31 VA) vorgesehen worden sei.

2. Die beiden Barschecks seien allein auf Veranlassung des Geschäftsführers H ausgestellt und eingelöst worden. Herr H habe die Mitwirkung des Beklagten durch die Behauptung erreicht, die Scheckbeträge sollten als Zuwendungen an Ausländer dienen, die unbekannt bleiben wollten und müßten. Auf einem der Begleitschreiben habe ein später ausradierter Vermerk über die Aufteilung des Betrages zwischen dem Geschäftsführer und dessen Ehefrau gestanden. Die Zeugin S habe in beiden Fällen das Geld in den Tresor gelegt, zu dem es mehrere Schlüssel gebe und der im übrigen häufig offen stehe. Wie der Geschäftsführer das Geld an sich gebracht und was er damit gemacht habe, wisse er nicht.

3. Die Abhebung von 6.961,-- DM am 29. Dezember 1965 beruhe auf einer Vereinbarung mit dem Geschäftsführer der Klägerin. Dieser habe angeordnet, daß der Betrag zwischen dem Beklagten und den Zeugen Mü und Mi als Erfolgsprämie gleichmäßig verteilt werde. Zu einer solchen Zusage sei der Geschäftsführer befugt gewesen.

V. Das Arbeitsgericht hat die Klage nach umfangreicher Beweisaufnahme in vollem Umfange abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr im wesentlichen - in Höhe von 136.031,33 DM - stattgegeben. Eine Klageabweisung in Höhe von 0,32 DM ergab sich lediglich durch einen Rechenfehler der Klägerin bei der Addition der Verrechnungsscheckbeträge. Außerdem hat das Landesarbeitsgericht die Auffassung vertreten, daß der Beklagte für die Barabhebung vom 29. Dezember 1965 nur zu einem Drittel aufkommen müsse, nämlich soweit der Betrag ihm selbst zugeflossen sei.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 10 -

Mit seiner Revision wehrt sich der Beklagte weiterhin gegen den Zahlungsanspruch der Klägerin, während diese die Zurückweisung der Revision beantragt. Der Streithelfer schließt sich dem Antrag der Klägerin an.

Entscheidungsgründe:

Soweit das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben hat, ist der Beklagte zum Schadenersatz verpflichtet. Er hat seine arbeitsvertraglichen Pflichten schuldhaft verletzt und der Klägerin dadurch einen Schaden in Höhe von 136.031,33 DM zugefügt.

Für die einzelnen Fallgruppen gilt folgendes:

I. Der Beklagte hat den Gegenwert von 24 Verrechnungsschecks im Gesamtwert von 84.751,68 DM vereinnahmt. Das ist unstreitig bis auf den Scheck vom 27. Januar 1960 über 500,-- DM, der auf den Namen L. ausgestellt wurde. Daß auch dieser Scheck wie die späteren dem privaten Konto des Beklagten gutgeschrieben wurde, hat das Landesarbeitsgericht festgestellt. Diese Feststellung ist von der Revision nicht angegriffen worden.

1. Der Beklagte hat die Verwertung der genannten Verrechnungsschecks durch die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten erreicht. Er war bei der Klägerin zunächst Leiter der Nachkalkulation, seit 17. Oktober 1961 sogar Leiter des Rechnungswesens und Prokurist. In dieser Eigenschaft trug er die Verantwortung für eine ordnungsmäßige Erfassung und Verbuchung sämtlicher Unterlagen der Klägerin. Ihm unterstand die Buchhaltung. Seine Befugnisse hat er dazu mißbraucht, Geschäftsvorgänge zu fingieren, Schriftwechsel und Zahlungsverkehr mit erfundenen Geschäftspartnern vorzutäuschen und die wahren Vermögensverschiebungen auf diese Weise zu verschleiern. Er tat damit genau das, was zu verhindern seine wichtigste Vertragspflicht darstellte.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Demgegenüber kann sich der Beklagte nicht auf angebliche Vereinbarungen oder gar Weisungen des früheren Geschäftsführers der Klägerin berufen. Darauf, ob Herr H - die umstrittenen Vorgänge kannte und sogar billigte, kommt es nicht an. Der Geschäftsführer einer GmbH ist nämlich nicht in der Lage, solchen Machenschaften, wie sie der Beklagte vorgenommen hat, die Rechtswidrigkeit zu nehmen. Ein leitender Angestellter, dem die Verantwortung für das Rechnungswesen einer GmbH übertragen wurde, muß sich einer Verfälschung der Geschäftsunterlagen auch dann widersetzen, wenn der Geschäftsführer der GmbH sie anordnet. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers gilt zwar nach § 37 Abs. 2 GmbHG Dritten gegenüber als unbeschränkt, diese Schutzvorschrift zugunsten des Rechtsverkehrs setzt jedoch gesetzmäßiges Verhalten voraus. Rechtsgeschäfte, die offensichtlich den gesetzlichen Pflichten eines jeden GmbH-Geschäftsführers widersprechen, stehen nicht unter dem Schutz des § 37 Abs. 2 GmbHG. Nach § 41 Abs. 1 GmbHG ist der Geschäftsführer verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen. Diese Pflicht hätte er verletzt, wenn er die vom Beklagten behauptete Vereinbarung oder Anordnung getroffen haben sollte. Da es insoweit schon an der Vertretungsmacht des Geschäftsführers fehlt, erübrigten sich die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Mißbrauch der Vertretungsmacht.

Der Beklagte verteidigt sich damit, daß der Geschäftsführer der Klägerin häufig Zahlungen an sich selbst in ähnlicher Weise vertuscht habe. Wenn das richtig sein sollte, hätte der Beklagte keinesfalls daraus schließen können, daß die Gesellschafter der Klägerin die getarnten Entnahmen ihres Geschäftsführers kannten und billigten. Im Gegenteil: Der Beklagte hätte durch derartige Praktiken gewarnt sein müssen.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Noch weniger läßt sich aus dem angeblichen Mißverhältnis zwischen der Arbeitsleistung des Beklagten und deren Vergütung eine Rechtfertigung der getarnten Scheck-Geschäfte ableiten. Es kann zugunsten des Beklagten unterstellt werden, daß er sich tatsächlich unterbezahlt fühlen durfte, immer wieder auf eine künftige Gehaltserhöhung vertröstet wurde und keine Möglichkeit sah, den Geschäftsführer der Klägerin zu einer korrekten Einlösung des Versprechens zu bewegen. Auch in dieser Lage mußte er sich darauf beschränken, die von der Rechtsordnung gebotenen Möglichkeiten zu nutzen. Er konnte die Arbeitsgerichte anrufen und notfalls eine Änderungskündigung aussprechen. Keinesfalls durfte er seine besondere vertragliche Stellung ausnutzen und allein oder unter Mitwirkung des Geschäftsführers der Klägerin den gewünschten Betrag im Wege der gekennzeichneten Manipulationen an sich bringen.

2. Der Kläger kannte auch die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens und dessen schädigende Folgen und handelte deshalb schuldhaft. Was er zu seiner Entschuldigung vorbringt, ist unglaubwürdig. Das Landesarbeitsgericht ist ihm mit Recht nicht gefolgt.

Der Beklagte gibt vor, nicht in der Lage gewesen zu sein, Verhalten und Interessen des Geschäftsführers H einerseits und der Klägerin andererseits zu unterscheiden. Außerdem habe er seine Leistungen für die Klägerin als so wertvoll angesehen, daß er gemeint habe, diese sei trotz der getarnten Zahlungen im Ergebnis nicht geschädigt worden und sein Verhalten sei daher erlaubt.

Bei einem leitenden Angestellten in der Position des Beklagten ist ein solches Maß an Unkenntnis kaum vorstellbar. Das Landesarbeitsgericht weist außerdem überzeugend auf die raffinierten Tarnhandlungen des Beklagten hin. Deren Zweck läßt sich nicht plausibel damit

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 13 -

erklären, daß man die Sonderzahlungen vor den übrigen Angestellten habe geheimhalten wollen, um nicht den Anstoß zu weiteren Vergütungsforderungen zu geben. Diese Begründung steht im Widerspruch zu dem Vortrag des Beklagten, der Umfang seiner Arbeitsleistung habe den bei der Klägerin üblichen Rahmen weit überschritten. Wenn das richtig sein sollte, müßte eine offene Gehaltsanhebung jedermann einleuchten. Vor allem aber lassen sich unerwünschte Auswirkungen auf das Gehaltsgefüge eines Unternehmens mit verschiedenen und völlig korrekten Mitteln auf sehr viel zweckmäßigere Weise erreichen. Daß die Parteien das auch wußten, zeigt ihr Darlehen-Bürgschaftsvertrag vom 15. Juni 1964 (Anlage zu Bl. 21/31 VA), der eine versteckte Sonderzuwendung enthielt und weitere Ansatzpunkte geboten hätte.

Im übrigen würde es dem Beklagten nichts nützen, wenn man ihm glauben könnte. Dann hätte er sich über seine Pflichten und die Befugnisse eines Geschäftsführers sowie die Bedeutung einer vertraglichen Vergütungsregelung geirrt. Dieser Rechtsirrtum wäre jedoch nicht entschuldbar (vgl. Reimer Schmidt in Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 276 Randnr. 11 ff.).

3. Durch die schuldhaften Pflichtverletzungen des Beklagten ist die Klägerin in Höhe der Scheckbeträge geschädigt worden. Sie hat an den Beklagten Zahlungen geleistet, zu denen sie nach dem Anstellungsvertrag nicht verpflichtet war und die sie nie übernehmen wollte.

Auch in diesem Zusammenhang sind die Ausführungen des Beklagten zu seiner angeblichen Unterbezahlung nicht schlüssig. Sie lassen nur erkennen, daß der Beklagte mit Gehaltserhöhungen in unbestimmter Höhe vertröstet wurde. Jedoch geht aus ihnen nicht hinreichend klar hervor, wann und in welchem Umfange die Überstunden des Beklagten über das hinausgingen, was bei der Klägerin üblich war und von dem Beklagten als leitendem Angestellten

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 14 -

verlangt werden durfte. Bei diesem Vortrag kann dahingestellt bleiben, ob ein Ausgleich des Schadens durch besondere Arbeitsleistungen des Beklagten aus Rechtsgründen überhaupt möglich gewesen wäre. Jedenfalls trägt der Beklagte insoweit die Darlegungs- und Beweislast. Die sehr allgemein gehaltenen Angaben des Beklagten reichen nicht aus.

Das Landesarbeitsgericht, das dennoch mehrere Zeugen vernommen hat, ist im übrigen zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beklagte seine Behauptungen nicht bewiesen hat. Die hiergegen gerichteten Revisionsrügen gehen fehl. Die Beweiswürdigung der Vorinstanz läßt keine re-visiblen Fehler erkennen (§ 286 ZPO). Es ist nicht richtig, daß das Landesarbeitsgericht die von der Revision angeführten Ausschnitte aus verschiedenen Zeugenaussagen offensichtlich unberücksichtigt gelassen habe. Die Rüge einer Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht scheitert schon allein daran, daß die Revision nicht mitteilt, was der Beklagte auf eine entsprechende Frage vorgetragen hätte (BAG 13, 340 3447 = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO Bl. 4507; BAG AP Nr. 10 zu § 565 ZPO zu 1 a der Gründe7).

4. Die Schadenersatzpflicht des Beklagten mindert sich nicht nach § 254 BGB. Die Klägerin muß sich nicht das Verhalten ihres Geschäftsführers als mitwirkendes Verschulden zurechnen lassen.

Auch in diesem Zusammenhang kann offenbleiben, ob der Geschäftsführer seinerseits getäuscht wurde oder mit dem Beklagten bewußt zusammenwirkte. Wenn er ahnungslos gewesen sein sollte, so hätte er zwar Geschäftsbriefe und Schecks ohne nähere Nachprüfung unterschrieben und dabei die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen; sein Beitrag zur Schadensverursachung und seine Fahrlässigkeit stünden jedoch in keinem Verhältnis zu dem Handeln des Beklagten und dessen Vorsatz, der den Geschäfts-

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 15 -

führer in einem solchen Falle in betrügerischer Absicht vorsätzlich getäuscht hätte.

Folgt man hingegen den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, so trifft den Geschäftsführer der Klägerin der gleiche Vorwurf wie den Beklagten. Dennoch muß sich die Klägerin den Tatanteil ihres Organs auch dann nicht nach § 31 BGB zurechnen lassen. Ihr Geschäftsführer handelte dann außerhalb seiner Vertretungsmacht und für den Beklagten erkennbar zum Nachteil der von ihm vertretenen juristischen Person. Ein solches Verhalten kann nicht mehr als "Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen" im Sinne des § 31 BGB anerkannt werden (Schultze = v. La-saulx in Soergel-Siebert, aaO, § 31 Randnr. 29 f; Dankelmann bei Palandt, BGB, 33. Aufl., 1974, § 31 Anm. 3 jeweils mit weiteren Nachweisen). Der Geschäftsführer war somit dann auch nicht in der Lage, den Beklagten von seinen der Klägerin geschuldeten Redlichkeitspflichten zu entbinden.

II. Die Vorgänge, die zur Ausstellung und Einlösung von zwei Barschecks in Höhe von insgesamt 48.959,32 DM führten, entsprechen in wesentlichen Punkten dem bereits erörterten Sachverhalt. Auch hier wurden Zahlungsverpflichtungen und Leistungen gegenüber Geschäftspartnern vorgetäuscht, die es in Wahrheit gar nicht gibt. Dadurch hat der Beklagte seine vertraglichen Pflichten in der gleichen Weise schuldhaft verletzt und die Klägerin in gleicher Weise geschädigt wie bei der Ausstellung und Verwertung der Verrechnungsschecks.

1. Der Beklagte will auch in diesem Zusammenhang eine Weisung des Geschäftsführers befolgt haben. Das kann ebenso als wahr unterstellt werden wie die angebliche Erklärung des Geschäftsführers, es handele sich um die Zuwendung an einen Ausländer, der unbekannt bleiben wolle und müsse. Eine solche Weisung wäre für den Beklagten als Leiter des Rechnungswesens ebenfalls unbeachtlich. Wie bereits ausgeführt wurde, hat der Geschäfts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrnG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-16 -

führer einer GmbH nicht das Recht, gesetzwidrige Weisungen dieser Art zu erteilen und den Beklagten als Leiter des Rechnungswesens zu einer von seinen wichtigsten Vertragspflichten zu entbinden.

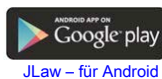
Die angebliche Begründung war im übrigen auch völlig unbefriedigend. Wenn ein Geschäftspartner nicht in den Geschäftsbüchern genannt werden will, so handelt es sich in aller Regel um Geschäftsabschlüsse, die mit der Rechtsordnung nicht vereinbar sind. Außerdem will der Beklagte auf einem der beiden Barschecks einen Vermerk gesehen haben, wie der Scheckbetrag zwischen dem Geschäftsführer und dessen Ehefrau aufgeteilt werden soll. Danach hätte der Beklagte erkannt, daß sich der Geschäftsführer der Klägerin mit Hilfe der angeordneten Täuschungshandlungen lediglich selbst bereichern wollte. Ein Angestellter in der Stellung des Beklagten darf an solchen Machenschaften seines Vorgesetzten nicht teilnehmen und muß für den dadurch angerichteten Schaden einstehen.

2. Daß die Klägerin um den Gegenwert der beiden Verrechnungsschecks geschädigt wurde, bestreitet der Beklagte nicht. Er wendet insoweit lediglich ein, nicht er, sondern der Geschäftsführer H habe das Geld an sich gebracht. Auch darauf kommt es jedoch im vorliegenden Rechtsstreit nicht an. Wenn man dem Beklagten folgt, so hat Herr H die Beträge veruntreut. Das war ihm jedoch nur möglich, weil der Beklagte in pflichtwidriger Weise daran mitgewirkt hat. Die Vertragspflichtverletzung des Beklagten war folglich eine wesentliche Voraussetzung für den Eintritt des Schadens. Das genügt.

Eine Schadensminderung nach § 254 BGB in Verbindung mit § 31 BGB scheidet auch bei der Einlösung der Barschecks aus den gleichen Gründen aus, wie sie für die Verwertung der Verrechnungsschecks unter I 4 erörtert wurden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 17 -

III. Soweit der Beklagte an der Abhebung von 6.961,-- DM von einem Sonderkonto der Klägerin beteiligt war, hat das Landesarbeitsgericht der Klage nur in Höhe von 2.320,33 DM stattgegeben. Es hat der Klägerin das Drittel des abgehobenen Betrages zugesprochen, das der Beklagte an sich gebracht hat. Nur noch über diesen Teil des Klageantrags ist in der Revisionsinstanz zu befinden, da die Klägerin die teilweise Klageabweisung durch das Landesarbeitsgericht nicht angreift.

Zum Rechtsgrund der Abhebung heißt es in dem angefochtenen Urteil (S. 38), die Beweisaufnahme habe nicht ergeben, daß dem Beklagten ein Teil dieses Betrages zugestanden hätte. Zwar äußert das Landesarbeitsgericht in den folgenden Sätzen erhebliche Bedenken gegen eine entsprechende Zusage, es entscheidet sich aber nicht, ob es das Gegenteil annehmen will oder den Beklagten nur für beweispflichtig hält. Im Ergebnis kommt es darauf nicht an, weil der Kläger in beiden Fällen zur Rückzahlung verpflichtet ist.

Ein Arbeitnehmer, der über ein Konto seines Arbeitgebers verfügen kann, trägt damit die Verantwortung für die korrekte Abwicklung des Zahlungsverkehrs in der gleichen Weise, wie ein Kassenverwalter für den Bestand der ihm anvertrauten Kasse (vgl. BAG 19, 1 /5 ff. = AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG /zu III der Gründe; Urteil des Senats vom 21. März 1974 - 3 AZR 319/73 - /zu I 2 der Gründe). Hebt er Beträge zu seinen eigenen Gunsten ab, so schuldet er hierfür Rechenschaft. Das bedeutet, daß er im Streitfall darlegen und beweisen muß, welche Gründe sein Verhalten rechtfertigen. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte seiner Beweispflicht nicht genügt.

Der Beklagte will durch die Abhebung einen Prämien- oder Provisionsanspruch erfüllt haben, der ihm zusammen mit den Zeugen Mü und Mi zugestanden worden sei. Sein Vortrag läßt jedoch nicht erkennen, aus welchem

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 18 -

Grund ihm eine Prämie oder eine Provision zugestanden haben könnten. An dem Geschäft, auf das sich die Zusage bezog, war er nicht beteiligt. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die er nicht angreift, war er lediglich zugegen, als der Geschäftsführer der Klägerin den beiden Zeugen eine Sondervergütung für den Fall des erfolgreichen Geschäftsabschlusses versprach. Dabei bleibt unerfindlich, was die Annahme des Beklagten begründet haben könnte, neben den an der Abwicklung des Geschäftes beteiligten Kollegen sei auch er selbst angesprochen, er solle also für die erfolgreichen Bemühungen anderer belohnt werden. Ein solcher Sachverhalt ist nicht geeignet, die eigennützige Abhebung des Beklagten zu rechtfertigen oder auch nur verständlich zu machen.

IV. Soweit der Kläger zum Schadenersatz verpflichtet ist, muß er auch den Verzugsschaden ersetzen. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Höhe des Verzugsschadens werden von der Revision nicht angegriffen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Wagner

Hartmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)